



Hausordnung für die Meistersingerhalle der Stadt Nürnberg

§ 1

Rechtscharakter

Die Meistersingerhalle Nürnberg (im Folgenden Meistersingerhalle genannt) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt **Nürnberg**. Sie dient zur Durchführung von Tagungen, Versammlungen, Konzerten, Theateraufführungen, Ausstellungen sowie für gesellschaftliche, gewerbliche und im besonderen Maße für kulturelle Veranstaltungen. Sie wird von der Stadt Nürnberg betrieben und verwaltet.

§ 2

Hausrecht

Der Meistersingerhalle steht in allen Räumen und Sälen der Meistersingerhalle sowie auf dem gesamten Gelände das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetzes oder gemäß Mietvertrag dem Mieter zusteht. Das Hausrecht gegenüber dem Mieter und allen Dritten wird von den durch die Meistersingerhalle beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausgeübt. Deren Anweisung und Anordnung ist unbedingt Folge zu leisten; auch steht diesen Personen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den überlassenen Räumen zu. Das Hausrecht des Mieters gegenüber den Besucherinnen und Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt davon unberührt.

§ 3

Einrichtung

Für die Einrichtung der Säle gelten die amtlichen Bestuhlungspläne, die vor der Veranstaltung festgelegt werden. Der Standort des Mobiliars und anderer Einrichtungsgegenstände in den Sälen und Foyers darf nur nach Absprache mit dem Personal der Meistersingerhalle verändert werden.

Für eingebrachte Gegenstände übernimmt die Vermieterin keine Haftung.

§ 4

Technische Anlagen

Alle technischen Anlagen dürfen nur von den Beauftragten der Vermieterin bedient

werden. Dies gilt auch für die Heizungs- und Klimaanlage.

Die in der Meistersingerhalle vorhandene Tontechnik darf nur von Beauftragten des tontechnischen Vertragsunternehmens der Meistersingerhalle bedient werden.

§ 5

Sicherheitsvorschriften

Die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften, sowie die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) in ihrer jeweils gültigen Fassung sind unbedingt einzuhalten. Eventuell entstehende Kosten für eine Notalarmierung der Feuerwehr sind vom Mieter zu tragen. Für bestimmte Veranstaltungen ist auf Kosten des Mieters eine Brandwache zu stellen. Ob eine Brandwache zu stellen ist, bestimmt sich nach den geltenden sicherheitsrechtlichen Vorschriften. Auf § 41 VStättV wird hingewiesen.

Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen, Feuermelder und sonstige Zugangswege dürfen nicht verstellt oder verhängt werden. Den Anordnungen der Brandsicherheitswache, des Leitungsdienstes und des technischen Personals ist zwingend Folge zu leisten.

Bei Messen und Ausstellungen sind die aktuell geltenden Mindestabstände nach der VStättV einzuhalten. Abweichende Regelungen können vom Ordnungsamt der Stadt Nürnberg oder von der Feuerwehr der Stadt Nürnberg festgelegt werden.

Das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen in der Meistersingerhalle ist verboten. Dieses Verwendungsverbot ist eingeschränkt, soweit deren Verwendung in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen mit der Feuerwehr abgestimmt hat. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch eine nach

Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden.

Das Aufstellen von Terrassenheizungen oder Ähnlichem, insbesondere auch im Außenbereich der Meistersingerhalle, ist untersagt.

Sollen Laser- oder Röntgeneinrichtungen eingesetzt werden, so sind hierzu ebenfalls besondere Sicherheitsvorschriften zu beachten. Auf die Anzeige- und Genehmigungspflicht nach § 5 Absatz 1 der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift (BG-Vorschrift) bzw. §§ 3,4 der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (RÖV) wird hingewiesen. Entsprechende Formulare für die Anmeldung bei dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt können auf den Internetseiten der Meistersingerhalle heruntergeladen werden.

Der Meistersingerhalle ist eine Laserschutzbeauftragte / ein Laserschutzbeauftragter bzw. die für die Röntgen-/Störstrahlereinrichtung verantwortliche Person zu benennen. Diese oder dieser hat während des gesamten Betriebes der Laser- bzw. Röntgeneinrichtung anwesend zu sein und deren Betrieb zu überwachen.

Die Vermieterin stellt den Saal- und Kontrolldienst. Soweit keine Sonderabreden zwischen dem Mieter und der Vermieterin hinsichtlich der Zahl der gewünschten Saalhelfer getroffen werden, werden über das Vertragsbewachungsunternehmen der Vermieterin die für die jeweilige Veranstaltung erforderlichen Saalhelfer zur Verfügung gestellt. Die dafür anfallenden Kosten können entweder direkt durch dieses Unternehmen oder, im Einzelfall, auch durch die Meistersingerhalle in Rechnung gestellt werden. Der Mieter kann auf Gestellung der Saalhelfer grundsätzlich nicht verzichten.

§ 6

Dekorationen

Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung der Verwaltung in Verbindung mit dem technischen Dienst

und unter für den Einzelfall besonders festzulegenden Bedingungen angebracht werden. Die zur Ausschmückung oder Dekoration verwendeten Materialien müssen nach § 33 VStättV mindestens schwer entflammbar sein (vgl. hierzu DIN 4102). Wiederholt zur Dekoration gelangende Gegenstände sind erneut auf ihre Entflammbarkeit zu prüfen und ggf. neu zu imprägnieren.

Entsprechende Zertifikate sind der Meistersingerhalle auf Verlangen vorzuzeigen. Gegebenenfalls ist eine Abnahme durch die Feuerwehr auf Kosten des Mieters erforderlich.

Die Dekorationen und Aufbauten sind sofort nach der Veranstaltung zu entfernen. Es ist untersagt, Nägel, Schrauben, Haken oder dergleichen in Böden, Wände oder Decken einzubringen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen. Etwa hierdurch entstehende Schäden werden zu Lasten des Veranstalters behoben.

§ 7

Garderobe

Für Veranstaltungen in der Meistersingerhalle besteht Garderobenzwang. Überbekleidung, Schirme, Stöcke mit Ausnahme von Stöcken Gehbehinderter, sind aus Sicherheitsgründen an der Garderobe abzugeben. Für deren Inanspruchnahme werden Gebühren nach den jeweils gültigen Sätzen des Garderobebetreibers erhoben.

§ 8

Einbringen von Speisen und Getränken

Das Einbringen von Speisen und Getränken in die Säle ist untersagt. Dies gilt nicht für eventuell gebuchtes Catering durch die Vertragsfirma der Meistersingerhalle.

§ 9

Bewirtschaftung

Die Säle und Foyers der Meistersingerhalle werden ausschließlich vom Vertrags-Caterer der Meistersingerhalle bewirtschaftet. Dazu gehört auch der Verkauf von Getränken, Süßwaren und Tabakwaren in den Pausen. Davon nicht betroffen ist die Verköstigung des Veranstalters selbst im Backstage-Bereich.



Bei der gesamten Bewirtschaftung ist auf Einweggeschirr zu verzichten.

§ 10

Rauchverbot

Die Meistersingerhalle Nürnberg ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Nürnberg. Daher ist nach dem Gesundheitsschutzgesetz das Rauchen in den Innenräumen der Meistersingerhalle verboten. Bei einem Verstoß hat der Mieter die Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß zu verhindern.

§ 11

Tiere

Tiere, ausgenommen Blindenhunde, dürfen in die Meistersingerhalle grundsätzlich nicht mitgebracht werden.

Bei berechtigtem Interesse können auf Antrag Ausnahmen durch die Verwaltung der Meistersingerhalle gestattet werden.

§ 12

Fundsachen

Fundsachen sind an der Pforte abzugeben. Sie werden dort eine Zeit lang aufbewahrt, bevor sie an das Fundamt der Stadt Nürnberg übergeben werden.

§ 13

Werbung

Jede Art von Werbung des Mieters zugunsten Dritter ist ausgeschlossen.

§ 14

Fotografieren/Filmen

Das Fotografieren und Filmen ist bei Veranstaltungen nur mit Zustimmung des Veranstalters gestattet.

Das Fotografieren und Filmen zu gewerblichen Zwecken bedarf der Genehmigung durch die Verwaltung der Meistersingerhalle. Die Meistersingerhalle behält sich vor, in diesem Fall eventuell Gebühren zu erheben.

§ 15

Haftung

Der Mieter haftet der Vermieterin auch ohne Verschulden für Personen- und Sachschäden aller Art die im Zusammenhang mit seiner

Veranstaltung entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die während der Proben, der Vorbereitungen und den Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte oder Besucher entstehen.

Stand: 02/2018

